

„Checks and balances“ in der Hochschulorganisation

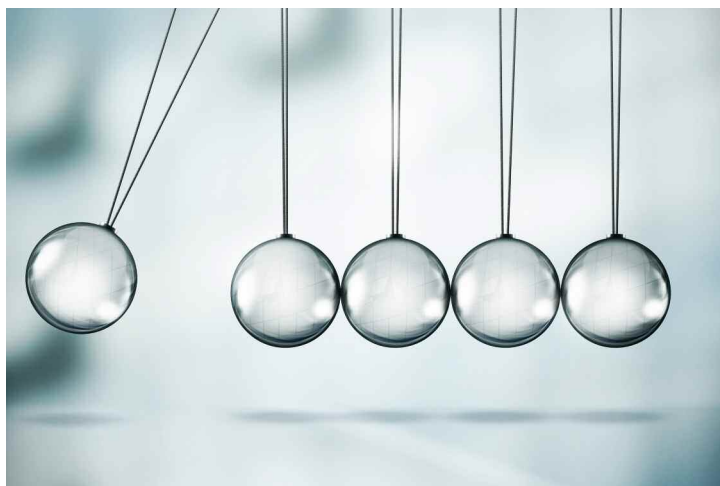
Wahl und Abwahl der Hochschulleitung

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 24.06.2014; BVerfGE 136, 338 ff.) und der baden-württembergische Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 14.11.2016; 1 VB 16/15) haben neue Eckpfeiler zu der verfassungsrechtlich gebotenen Eingrenzung stark hierarchischer und monokratisch geprägter Leitungs- und Organisationsmodelle deutscher Hochschulen gesetzt. Zwar sei die gesetzliche Zuweisung von wissenschaftsrelevanten Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar, doch müsse gewährleistet sein, dass diese Kompetenzen sachlich begrenzt seien. Von ihrer Wahrnehmung dürfe keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgehen. Zentral müsse es immer darum gehen, innerhalb der Hochschulen eine solche strukturelle Gefährdung durch Schaffung eines dementsprechenden „organisatorischen Gesamtgefüges“

auszuschließen. Als ultimates Korrektiv für die Gefährdungspotentiale, die entstünden, wenn wissenschaftsrelevante Entscheidungen auf Hochschulleitungen übertragen würden, müsse ein derartiges Leitungsorgan notfalls durch die professoralen Grundrechtsträger auch *selbstbestimmt* abgewählt werden können. Hinter dieser Überlegung steht das verfassungsrechtlich gebotene Verhältnis von „Checks and balances“: „*Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Rechtsvertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein*“, so das Bundesverfassungsgericht. Aktuell sind durch die Landeshochschulgesetze in unterschiedlichem Maße

wissenschaftsrelevante Entscheidungen (Abschluss von Hochschulverträgen/ Zielvereinbarungen, Verteilung von Ressourcen für Forschung und Lehre etc.) den Hochschulleitungen zugewiesen. Das *ultimative Korrektiv*, sich notfalls mit Professorenmehrheit („*selbstbestimmt*“) von einer Hochschulleitung *trennen zu können*, ist indes in keinem Bundesland zu verzeichnen. Bei der Wahl ist in einigen Bundesländern im Wahlgremium zwar die Professorenmehrheit gewährleistet, eine Wahl ohne die Mehrheit der Professorenstimmen aber möglich, während es in den anderen Bundesländern bereits an der mehrheitlichen Besetzung des Gremiums mit gewählten Repräsentanten der Hochschullehrergruppe fehlt. Infolge der Komplexität der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu dem gebotenen „organisatorischen Gesamtgefüge“ kann die folgende Länderübersicht nur einen ersten Einstieg in dies Materie darstellen.

Anzeige



ProBe
Präsentationscoaching
für Forschungsgruppen

Gemeinsam präsentieren.
Gemeinsam überzeugen.

Mit ProBe.

www.coaching-ProBe.de

Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

Bundesländer	Wahlgremium	Zusammensetzung des Wahlgremiums	Ist im Wahlgremium eine Wahl ohne die Mehrheit der Professoren möglich?	Wahl	Ernenennung/ Bestellung	Abwahl	Besonderheiten
Baden-Württemberg	Gemeinsame Wahl durch Hochschulrat und Senat (§ 18 LHG)	Hochschulrat (§ 20 LHG) = 6 bis 12 von Wissenschaftsministerin bestellt (externe Mitglieder) mind. 40 % Frauen und Senat (§ 19 LHG)	ja	Findungskommission (= Vorsitzender Hochschulrat, gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats) beschließt Wahlvorschlag mit bis zu 3 Namen, der des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Hochschulrat und Senat wählen in einer gemeinsamen Sitzung den Rektor (§ 18 Abs. 1, 2 LHG) mit Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien, insgesamt 3 Wahlgänge, ansonsten Wahlpersonengremium (= externe Mitglieder des Hochschulrats einschließlich Vorsitzenden und gleiche Zahl der vom Senat zu benennenden Senatsmitglieder), 3 Wahlgänge bei Stimmengleichheit wird entschieden, das Wahlverfahren zu beenden oder die Stelle erneut auszuschreiben oder das Los entscheiden zu lassen (§ 18 Abs. 3 LHG).	Ernenennung durch das Wissenschaftsministerium Bestellung durch den Staatsminister auf Vorschlag des Hochschulrats (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)	Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden oder einen entsprechenden Vorschlag machen, der dann angenommen ist, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Beschluss mit Zwei Dritteln der Mitglieder in Hochschulrat und Senat (§ 18 Abs. 5 LHG).	Vorgesehene Änderung durch den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (Stand 10/2017): Zwingende Hochschullehrermehrheit im Senat (§ 10 Abs. 3 E). Weiterhin in allen 3 Wahlgängen Wahl des Rektors mit Mehrheit der Mitglieder beider Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) Rektorabwahl (§ 18a E). Urabwahlverfahren mit einer Mindestzahl an Unterschriften der Hochschullehrer innerhalb von 4 Wochen für den Antrag, mit hochschulweiter Unterschriftensammlung und gemeinsamer Stellungnahme von Senat und Hochschulrat. Doppelte Mehrheit in der Hochschule und mindestens der Hälfte aller Fakultäten ist notwendig.
Bayern	Hochschulrat (Art. 26 Abs. 5 Nr. 2 BayHSchG)	Dem Hochschulrat gehören an: die gewählten Mitglieder des Senats und zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)	ja	Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)		Der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden (Art. 21 Abs. 3 BayHSchG)	
Berlin	Konkz (§§ 62, 63 Abs. 1 HG)	Für Universitäten 61 Mitglieder, 4 Hochschullehrer (§ 62 Abs. 1 HG)	Professorenmehrheit im Konkz gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Wahlvorschlag: Akademischer Senat, Wahl durch Konkz mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder (§ 53 HG).	Senat von Berlin (§ 53 Abs. 5 HG).	Mehrere Wahlvorgänge. Notfalls Wahl mit einfacher Konkz mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder.	
Brandenburg	Das zuständige Organ der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung, i.d.R. der Senat (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgHG i.V.m. Grundordnung, § 91 BbgHG)	Je nach Grundordnung Dem Akademischen Senat gehören 22 VertreterInnen der Gruppen der HochschullehrerInnen, MitarbeiterInnen, LektorInnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und des nicht-wissenschaftlichen Personals an. Die Dekane sind innerhalb der Höchstgrenzen angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppe der HochschullehrerInnen hat die absolute Mehrheit (§ 80 HG).	Keine qualifizierte Professorenmehrheit vorgeschrieben	Wahl durch Senat aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission (§ 65 Abs. 2 BbgHG)	Bestellung durch das für die Hochschule zuständigen Mitglied der Landesregierung (§ 65 Abs. 2 BbgHG)	Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig (unter schriftlicher Einbeziehung des Landeshochschulrates und Stellungnahme des Präsidenten). (§ 65 Abs. 4 BbgHG)	
Bremen	Akademischer Senat (§ 80 HG)	Dem Akademischen Senat gehören 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder, Gruppe der HochschullehrerInnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Grundordnung (§ 85 Abs. 3 HmbHG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Der Akademische Senat stellt nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann eine Findungskommission einsetzen (§ 83 HG)	Bestellung durch die Senatorin für Wissenschaft (§ 83 HG)	Abwahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senates möglich, gleichzeitig muss ein kommissarischer Rektor/kommissarische Rektorin aus der Mitte der Professorenenschaft gewählt werden (§ 83 HG).	
Hamburg	Hochschulsenat (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder, Gruppe der HochschullehrerInnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Grundordnung (§ 85 Abs. 3 HmbHG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Wahlvorschlag durch Findungskommission, Wahl durch Hochschulrat (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Senat von Hamburg (§ 80 Abs. 1 HmbHG)	Hochschulsenat kann mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder abwählen. Abwahl bedarf ferner der Bestätigung durch Hochschulrat mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder (§ 80 Abs. 4 HmbHG)	

Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

Bundesländer	Wahlgremium	Zusammensetzung des Wahlgremiums	Ist im Wahlgremium eine Wahl ohne die Mehrheit der Professoren möglich?	Wahl	Ernennung/Bestellung	Abwahl	Besonderheiten
Hessen	Senat (§ 39 Abs. 2 HHG)	9 Mitglieder der Professorengruppe, 3 Studierende an Universitäten und der Hochschule Gießenheim, 5 Studierende an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen, 3 wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten und der Hochschule Gießenheim, 1 wissenschaftliches Mitglied an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen 2 administrativ-technische Mitglieder. Für die Durchführung einer Wahl des Präsidenten gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf dabei die Zahl der Mitglieder der oben genannten jeweiligen Gruppe nicht übersteigen (§ 36 Abs. 4 HHG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. (§ 39 Abs. 2 HHG). Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Die Findungskommission stellt einen Wahlvorschlag, dieser soll mehrere Namen enthalten (§ 42 Abs. 5 HHG). Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl (§ 39 Abs. 2 HHG)	Das Ministerium (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst), § 39 Abs. 3 HHG	Abwahl auf Antrag des Hochschulrats durch Senat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Senats (§ 39 Abs. 7 HHG). Für die Durchführung einer Abwahl des Präsidenten gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf dabei die Zahl der Mitglieder der in § 36 Abs. 4 S. 1 HHG genannten jeweiligen Gruppe nicht übersteigen (§ 36 Abs. 4 HHG)	Die Grundordnung kann u.a. zur Erprobung neuer Organisationsmodelle abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel, § 31 Abs. 2 HHG). Teilweise spezielle Bestimmungen gelten für die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main (§§ 81 ff. HHG) und für die TU Darmstadt (s. Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt – TUD-G)
Mecklenburg-Vorpommern	Konzip (§ 80 Abs. 1 Nr. 3, § 83 Abs. 2 LHG)	Dem Konzip gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 66 Mitglieder an. Das Verhältnis der Mitglieder nach Gruppen beträgt 2:2:1:1 (§ 80 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 LHG LHG). (Gruppen: Hochschullehrer/innen Studierende Akademische Mitarbeiter/innen sonstige Mitarbeiter/innen, § 52 Abs. 2 Nr. 1-4 LHG)	ja	Der Senat unterbreitet dem Konzip Wahlvorschläge (§ 81 Abs. 4 LHG)	Ministerium (§ 83 Abs. 2 LHG)	Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzip mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulleitung abwählen (§ 84 Abs. 4 LHG)	
Niedersachsen	Entscheidungs-vorschlag durch den Senat aufgrund einer Empfehlung der Findungskommission (§ 38 Abs. 2 S. 1, S. 2, S. 5 NHG)	Dem Senat gehören je nach Größe der Hochschule und nach Maßgabe der Grundordnung 13 bis 31 stimmberechtigte Mitglieder an. Sie werden nach Gruppen i.S.d. § 16 Abs. 2 NHG gewählt. Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an. Die Präsidentin/der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz (§ 41 Abs. 4 NHG).	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Der Wahlvorschlag wird durch eine Empfehlung der gemeinsamen Findungskommission des Senats und Hochschul-/Stiftungsrats vorbereitet. Zusammensetzung: je 3 vom Hochschul-/Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellte stimmberechtigte Mitglieder sowie 1 vom Fachministerium bestelltes Mitglied mit beratender Stimme (§ 38 Abs. 2 S. 2, S. 3 NHG). Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschul-/Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung (§ 8 Abs. 2 S. 4 NHG). Bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft legt der Senat seinen Wahlvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. Bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung legt der Senat seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor (§ 38 Abs. 2 S. 5-7 NHG).	Ernennung/Bestellung bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft durch das Fachministerium (§ 38 Abs. 2 S. 6, § 48 Abs. 1 NHG). Bei Stiftungs Hochschulen ernennen/bestellt der Stiftungsrat die Mitglieder des Präsidiums (§ 38 Abs. 2 S. 7, § 60 Abs. 2 Nr. 1 NHG).	Abwahl und Vorschlag zur Entlassung durch Senat mit ¾-Mehrheit Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Bestätigung der Hochschulrat den Vorschlag nicht, unternimmt der Senat einen Einigungsversuch. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Senat mit ¾-Mehrheit abschließend über den Vorschlag (§ 40 NHG).	Spezielle Bestimmungen gelten für die Universitätsmedizin Hannover (§ 63 c NHG) und die Universitätsmedizin Göttingen (§ 63 d NHG).

Wahl und Abwahl von Präsidenten und Rektoren – Synopse (Stand: November 2017)

		Die Hochschulwahlversammlung, besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.	ja	„Dreifache“ Mehrheit: Mehrheit innerhalb beider Hälften des Gremiums und Mehrheit des Gremiums insgesamt (§ 17 HG)	Ministerium (§ 18 Abs. 3 HG)	Hochschulwahlversammlung mit einer Mehrheit von 5/8 (§ 17 Abs. 4 HG)	
Nordrhein-Westfalen	Hochschulwahlversammlung (§ 22a HG)	Dem Senat gehören an: Präsidentin/Präsident als Vorsitz, je ein professorales Mitglied aus den Fachbereichen (es kann festgelegt werden, dass dies die Dekanin/der Dekan ist) sowie Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Akademischen Mitarbeiterinnen und des nicht-wissenschaftlichen Personals (§ 77 HG). Hochschulrat: 10 Mitglieder (§ 75 Abs. 1 HG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben		Ernenung durch den Ministerpräsidenten, die Ministerpräsidentin (§ 80 Abs. 3 HG)	Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 80 Abs. 4 HG).	
Rheinland-Pfalz	Wahl durch den Senat aufgrund des Wahlvorschlages des Hochschulrates (§ 80 Abs. 2 HG)			Wahl aufgrund Vorschlags einer durch Mitglieder des Senats und nichthochschulangehöriger Mitglieder des Hochschulrats gebildeter paritätisch zusammengesetzter Findungskommission (§ 20 Abs. 2 SHSG) und getrennte Wahlgänge mit Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats und Wahlvorschlag mit 3 Namen, der der Bestätigung durch den Hochschulrat bedarf und Unterrichtung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde	Die Wahl über den Vorschlag ist dem Leiter der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde zur Ernennung oder Bestätigung vorzulegen.	Kommt es bei der Wahl nicht zu einer Einigung, entscheidet der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abschließend über den Vorschlag. Neuausschreibung der Stelle, wenn ein Jahr nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch keine Wahl zustande gekommen ist.	
Saarland	Wahl durch Senat und Hochschulrat (§ 20 SHSG)	Senat (§ 24 Abs. 5 SHSG) = gewählte Vertreter der in § 16 Nr. 1 SHSG genannten Gruppen nach Maßgabe der Grundordnung und Hochschulrat (§ 25 Abs. 2 SHSG) = 7 nichthochschulangehörige Mitglieder und 5 vom Senat gewählte Mitglieder	ja	Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. (§ 82 Abs. 6 HG)	Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. (§ 82 Abs. 6 HG)	Der Erweiterte Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.	
Sachsen	Erweiterter Senat (§ 82 Abs. 6 HG)	Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und 3 zusammen hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.	Professorenmehrheit im Erweiterten Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben		Der Rektor oder die Rektorin wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt (§ 69 Abs. 7 HSG LSA)		
Sachsen-Anhalt	Senat (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)	Dem Senat gehören an: Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, aufgrund von Wahlen Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Doktoranden, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über Sitz- und Stimmenmehrheit. Die Gesamtanzahl der Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch nicht mehr als 44 betragen. (§§ 67 Abs. 1, 60, 69 Abs. 9 HSG LSA)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll (§ 69 Abs. 9 HSG LSA)		Eine Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich (§69 Abs. 7 HSG LSA)	
Schleswig-Holstein	Akademischer Senat (§ 23 Abs. 5 HSG)	Je nach Größe der Hochschule 23 bzw. 13 stimmberechtigte Mitglieder Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit 12 bzw. 7 Mitgliedern vertreten (§ 21 Abs. 3 HSG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Vorschlagsliste durch gemeinsame Findungskommission aus Hochschulrat (3 Mitglieder) und Erweitertem Senat (5 Mitglieder) (§ 23 Abs. 6 HSG)	Ministerium (§ 23 Abs. 5 HSG)	Akademischer Senat kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abwählen (§ 23 Abs. 8 HSG)	
Thüringen	Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 HG)	Der Hochschulrat hat an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zehn und an den anderen Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung sechs oder acht Mitglieder mit Stimmrecht. Die Grundordnung regelt, dass entweder sämtliche seiner Mitglieder mit Stimmrecht oder mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit Stimmrecht Externe sind. (§ 32 Abs. 3 HG)	Professorenmehrheit im Senat gegeben, aber keine qualifizierte Mehrheit bei Wahl vorgeschrieben	Wahlvorschlag mit mehreren Namen durch den Vorsitzenden des Hochschulrats und ein Mitglied des Senats auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der Mitglieder des Hochschulrats sowie Mitglieder der Hochschule angehören sollen. Wahl im Einvernehmen mit dem Senat. Näheres regelt die Grundordnung. (§ 31 Abs. 2 HG)	Ministerium (§ 31 Abs. 2 HG)	aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Senats (§ 31 Abs. 5 HG)	